

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.566.401

Wien, 25.8.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6409/J der Abgeordneten Ralph Schallmeiner, Freundinnen und Freunde betreffend Wird es 2026 einen Mobilitätzuschuss für Menschen mit Behinderungen geben?** wie folgt:

Voranzustellen ist dieser Beantwortung folgende allgemeine Anmerkung:

Aufgrund des in der vorangegangenen Legislaturperiode entstandenen Deltas zwischen Einnahmen und Ausgaben im Ausgleichstaxfonds (ATF), indem dieser unter anderem durch außerordentlich getätigte Ausgaben ohne Gegenfinanzierung weit über seine finanziellen Möglichkeiten hinaus belastet und finanzielle Reserven aufgebraucht wurden, galt es, den ATF in dieser Regierungsperiode wieder auszugleichen und die mittel- und langfristige finanzielle Absicherung wiederherzustellen, um so die bewährten Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Situation von Menschen mit Behinderungen weiterhin sicherzustellen und finanzieren zu können.

Zur Sicherstellung der weiterhin bestmöglichen Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Beruflichen Teilhabe wurden seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter Einbeziehung des ATF-

Beirates und der Vertreter:innen von Menschen mit Behinderungen Prämissen für die ATF-Mittelplanung festgelegt.

Im Rahmen der Budgeterstellung konnten trotz der gesamtstaatlich notwendigen Einsparungen zusätzliche Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen neben den grundsätzlich vorgesehenen Budgetmitteln in den Jahren 2026 65 Millionen Euro, 2027 rund 45 Millionen Euro, 2028 rund 25 Millionen Euro und ab 2029 jährlich rund 15 Millionen Euro zusätzlich bereitgestellt werden. Durch diesen wichtigen Schritt wurde eine mehrjährige Planungssicherheit für den ATF hergestellt. Diese Bundesregierung stellt somit im Laufe der Legislaturperiode insgesamt 710 Millionen Euro – und damit mehr als in vorangegangenen Regierungsperioden – zur Verfügung.

Frage 1:

- *Wird es 2026 einen Mobilitätzuschuss für Menschen mit Behinderungen geben und wie hoch wird dieser ausfallen?*

Der Mobilitätzuschuss wird im Jahr 2026 erneut in der Höhe der einfachen Ausgleichstaxe ausbezahlt. Dieser beträgt 344 Euro und wird an alle Personen ausbezahlt, die die Voraussetzungen für den Mobilitätzuschuss erfüllen. Darüber hinaus stehen für Menschen mit Behinderungen, denen eine Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich bzw. unzumutbar ist, weitere Mobilitätsförderungen zur Unterstützung bei behinderungsbedingten Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Fahrt zum Arbeitsplatz sowie zu Berufsausbildungs- und Schulungseinrichtungen oder der Ausübung der Berufstätigkeit zur Verfügung, darunter beispielsweise:

- **Zuschuss zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges:** Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % kann ein Zuschuss zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges gewährt werden. Dieser ist nach Kfz-Kategorie gestaffelt bis maximal 25 % des Preises möglich.
- **Zuschüsse zur barrierefreien Anpassung und Umrüstung eines Kraftfahrzeuges** können für individuelle Kraftfahrzeuganpassungen oder -umrüstungen gewährt werden, sofern eine Abstimmung auf die individuellen behinderungsbedingten Bedürfnisse sowie die Art der Behinderung erfolgt. Die Kosten dafür können zur Gänze übernommen werden. Es gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie für den Zuschuss zum Erwerb eines Kraftfahrzeugs.

- **Zuschuss zur Erlangung der Lenkberechtigung:** Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, die zur Erreichung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes auf die Benützung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, kann zur Erlangung der Lenkberechtigung ein Zuschuss gewährt werden. Die Kosten dafür können bis zu einer Höhe von maximal 50 % übernommen werden.
- **Steuerfreibetrag:** Für Menschen mit körperlichen Behinderungen gibt es einen Freibetrag von 190 Euro monatlich, sofern sie ein öffentliches Massenbeförderungsmittel infolge ihrer Behinderung nicht benützen können und für Privatfahrten ein eigenes Fahrzeug benötigen. Liegen die Grundvoraussetzungen für die Berücksichtigung des Freibetrages für ein Kraftfahrzeug vor, verfügt die Person aber über kein eigenes Kraftfahrzeug, können weitere steuerliche Unterstützungen geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

